

Prüfungsordnung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Bistum Münster

(Kirchliches Amtsblatt Münster 1993 Nr. 19 (Art. 166))

zul. geändert im Kirchlichen Amtsblatt Münster 1996 Nr. 17 (Art. 180))

Diese Ordnung ist ergänzender Bestandteil

- des Diözesanstatuts für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten und
- der Ausbildungs- und Berufseinführungsordnung für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im Bistum Münster

1. Prüfungen

- 1.1 Die Prüfungen dienen dazu, Nachweise über bestimmte Leistungen und Befähigungen im Anschluss an bestimmte Ausbildungs- und Berufseinführungsabschnitte und zum Abschluss der Ausbildung und Berufseinführung zu erbringen. Die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Prüfungen ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der Ausbildung bzw. Berufseinführung und für den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung bzw. Berufseinführung.

Bestandene Prüfungen berechtigen von sich aus weder zur Fortsetzung der weiteren Ausbildung noch zu einer Anstellung durch das Bistum.

Absolventen/Absolventinnen von Fachschulen und Fachhochschulen schließen das Berufspraktische Jahr ab mit der Ersten Dienstprüfung.

Hochschulabsolventen/-absolventinnen ergänzen die Erste Dienstprüfung durch die Prüfung zum Abschluss der religionspädagogischschulpraktischen Ausbildung.

Teilnehmer/-innen der Praxisbegleitenden Ausbildung legen die Erste Dienstprüfung ab mit den Prüfungen zum Abschluss von Grund- und Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs und mit der Prüfung zum Abschluss der religionspädagogisch-katechetischen Ausbildung.

Die Zweite Dienstprüfung besteht für die Pastoralassistenten/-innen der Praxisbegleitenden Ausbildung und für Hochschulabsolventen/-absolventinnen aus der Fachprüfung zum Abschluss der pastoraltheologisch-pastoralpraktischen und der pastoralpsychologisch-sozialpädagogischen Ausbildung (erste Stufe der Zweiten Dienstprüfung) und der Prüfung zum Abschluss der religionspädagogisch-katechetischen Ausbildung bzw. der religionspädagogisch-schulpraktischen Ausbildung (zweite Stufe der Zweiten Dienstprüfung).

Für die Absolventen/Absolventinnen des Berufspraktischen Jahres gilt der Abschluss der pastoraltheologisch-pastoralpraktischen und der pastoralpsychologisch-sozialpädagogischen Ausbildung mit Prüfung als Zweite Dienstprüfung.

1.2 Theologie im Fernkursstudium

Der Grundkurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit

- einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.
(Näheres s. Prüfungsordnung der Domschule Würzburg.)

Der Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs wird abgeschlossen mit
– einer schriftlichen Hausarbeit, zwei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.
(Näheres s. Prüfungsordnung der Domschule Würzburg.)

Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist die Domschule Würzburg entsprechend den Satzungen von Theologie im Fernkurs.

Für die Fortsetzung der Ausbildung muss das Ergebnis der Prüfung für Grund- und Aufbaukurs insgesamt mit „befriedigend“ bewertet sein.

Bei Nichtbestehen bzw. bei nicht befriedigenden Leistungen können die mündlichen und schriftlichen Prüfungen bzw. die entsprechenden Teilprüfungen zum Grundkurs und zum Aufbaukurs von Theologie im Fernkurs je einmal wiederholt werden.

1.3 Religionspädagogik

Die religionspädagogisch-katechetische Ausbildung (Praxisbegleitende Ausbildung) wird lt. Richtlinien zum religionspädagogisch-katechetischen Kurs von Theologie im Fernkurs der Domschule Würzburg und lt. der Vereinbarung mit dem Land NRW (vgl. II. Vereinbarung der „Vereinbarungen mit der katholischen Kirche über die Erteilung des staatlichen Unterrichtsauftrages, die Verwendung von Katecheten und die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht, RdErl. d. Kultusministers vom 18.02.1956, BASS 20 - 52, Nr. 1“) abgeschlossen mit
– einer schriftlichen Hausarbeit,
– der Erteilung von einer Unterrichtsstunde in Anwesenheit eines staatlichen Vertreters und mit
– einem Kolloquium im Anschluss an die Unterrichtsstunde.

Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist die Hauptabteilung Schule und Erziehung im Bischöflichen Generalvikariat.

Die religionspädagogisch-schulpraktische Ausbildung (Hochschulabsolventen/-absolventinnen) wird lt. Vereinbarung mit dem Land NRW (vgl. Kirchliches Amtsblatt, Münster 1984, Nr. 14, Art. 123) abgeschlossen mit:
– einer schriftlichen Hausarbeit,
– der Erteilung einer Unterrichtsstunde in Anwesenheit eines staatlichen Vertreters und mit
– einem Kolloquium im Anschluss an die Unterrichtsstunde.

Zuständig für die Abnahme der Prüfung ist die Hauptabteilung Schule und Erziehung im Bischöflichen Generalvikariat. Bei Nichtbestehen kann die Prüfung bzw. können einzelne Prüfungsteile einmal wiederholt werden.

2. Fachprüfung

2.1 Mit der Fachprüfung wird die pastoraltheologisch-pastoralpraktische Ausbildung und die pastoralpsychologisch-sozialpädagogische Grund- und Fortbildung abgeschlossen. Sie ist die erste Stufe der Zweiten Dienstprüfung.

Die Fachprüfung setzt sich zusammen aus:

- schriftlicher Hausarbeit und
- mündlicher Prüfung

2.2 Schriftliche Hausarbeit

2.2.1 Bei der schriftlichen Hausarbeit besteht wahlweise die Möglichkeit,
– eine integrierte Arbeit (30 - 40 DIN A 4 Seiten) anzufertigen für die Bereiche
Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie-Sozialpädagogik oder
– zwei getrennte Arbeiten (15 - 20 DIN A 4 Seiten) anzufertigen für beide
Bereiche.

2.2.2 Die Arbeit muss eine abgegrenzte praktische, pastorale Tätigkeit darstellen und reflektieren, die der/die Pastoralassistent/in verantwortlich oder mitverantwortlich durchgeführt hat.

Sie muss einen pastoraltheologisch-praktischen und einen pastoralpsychologisch-sozialpädagogischen Bezug aufweisen und deutlich machen, wie die Theorie die Praxis beeinflusst und wie die reflektierte Praxis neue Entscheidungen erfordert.

2.2.3 Die schriftliche Hausarbeit wird 4 - 5 Wochen vor der mündlichen Prüfung abgegeben.

2.2.4 Die Annahme der schriftlichen Hausarbeit für wenigstens einen Bereich ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Wird die Hausarbeit für einen Bereich als unzureichend beurteilt und deshalb nicht angenommen, so muss der/die Kandidat/in den Teil der Hausarbeit überarbeitet nachreichen, der den Anforderungen nicht entspricht, und zwar innerhalb von 4 - 12 Wochen.

Die Prüfungskommission bzw. die zuständigen Prüfer legen den Zeitpunkt fest. Die Kandidatin/der Kandidat wird in diesem Fall nur bedingt zur mündlichen Prüfung zugelassen. Wird die Überarbeitung nicht angenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Wird die Hausarbeit für beide Bereiche als unzureichend beurteilt und deshalb nicht angenommen, wird der/die Kandidat/in nicht zum Kolloquium zugelassen. Er/Sie kann erst in einem Jahr erneut zur Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfungskommission bzw. die zuständigen Prüfer entscheiden über eine eventuelle zusätzliche Teilnahme an Kurswochen.

2.3 Mündliche Prüfung

2.3.1 Die mündliche Prüfung besteht aus:

- Kolloquium über die schriftliche Hausarbeit und
- Abschlusskolloquium

2.3.2 Über die schriftliche Hausarbeit findet ein Kolloquium getrennt in den jeweiligen Fachbereichen Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie- Sozialpädagogik statt. Es kann in der Form des Einzel- oder Gruppengesprächs durchgeführt werden.

Für die Besprechung einer Arbeit sollen mindestens 15 Minuten zur Verfügung stehen.

2.3.3 In den beiden Fachbereichen Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie- Sozialpädagogik findet je ein Abschlusskolloquium statt.

Themen des Abschlusskolloquiums sind die Inhalte des pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Kurses bzw. des pastoralpsychologisch-sozialpädagogischen Grund- und Fortbildungskurses.

Zu jeweils einem Kursabschnitt der Pastoraltheologie bzw. der Pastoralpsychologie-Sozialpädagogik gibt der/die Kandidat/in ein mindestens dreiminütiges Statement, das Ausgangspunkt eines weitergehenden Prüfungsgesprächs sein kann.

2.3.4 Werden in mehr als einem der vier Bereiche der mündlichen Prüfung nicht ausreichende Leistungen erbracht, so gilt die mündliche Prüfung als nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung muss dann in den Bereichen wiederholt werden, in denen die Leistungen nicht ausreichend waren, und zwar in der Zeit zwischen 4 -12 Wochen nach der nicht bestandenen Prüfung.

Den genauen Zeitpunkt legen die Prüfungskommission bzw. die zuständigen Prüfer fest.

2.3.5 Wird ein/eine Kandidat/in zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen oder werden die Prüfungsleistungen als unzureichend bewertet, so kann er/sie frühestens nach einem Jahr erneut die Fachprüfung wiederholen.

Die Prüfungskommission entscheidet über eine eventuelle zusätzliche Teilnahme an Studienkursen.

Durch eine Wiederholung der Fachprüfung verlängert sich die Zeit der Ausbildung/Berufseinführung um ein Jahr.

Bei Pastoralassistenten/innen der Praxisbegleitenden Ausbildung, die im vierten Jahr der Ausbildung an der religionspädagogischen Ausbildung teilnehmen, ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Wiederholungsprüfung am Ende des vierten Jahres der Ausbildung erfolgen kann.

Der Generalvikar ist Vorsitzender der Prüfungskommission. Mitglieder der Prüfungskommission sind für den pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Teil der Leiter/die Leiterin des Instituts für Diakonat und pastorale Dienste und für den pastoralpsychologisch-sozialpädagogischen Teil der Leiter/die Leiterin der Abteilung Personalbegleitung/Personalberatung, Bereich Pastoralpsychologie und jeweils ein bis zwei Beauftragte der beiden Abteilungen.

- 2.4.1 Über den erfolgreichen Abschluss der pastoraltheologisch-pastoralpraktischen Ausbildung wird ein Zertifikat erteilt.
- 2.4.2 Über den erfolgreichen Abschluss der pastoralpsychologisch-sozialpädagogischen Grund- und Fortbildung wird ein Zertifikat erteilt.
- 3. Zweite Dienstprüfung
Die zweite Stufe der Zweiten Dienstprüfung ist der Abschluss der religionspädagogisch-katechetischen Ausbildung (Praxisbegleitende Ausbildung) und der religionspädagogisch-schulpraktischen Ausbildung (Hochschulabsolventen/-absolventinnen) mit Prüfung (s. Ziffer 1.3).

Zur Zweiten Dienstprüfung der Fach- und Fachhochschulabsolventen s. Ziffer 1.1

- 4. Zeugnis
- 4.1 Über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und der Zweiten Dienstprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- 4.2 Nach erfolgreichem Abschluss der Zweiten Dienstprüfung kann die Ernennung zum/zur Pastoralreferenten/in erfolgen.